

Ulrich von Thüna

David A. Black: Law in Film. Resonance and Representation

2000

<https://doi.org/10.17192/ep2000.1.2824>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thüna, Ulrich von: David A. Black: Law in Film. Resonance and Representation. In: *MEDIENwissenschaft: Rezensionen / Reviews*, Jg. 17 (2000), Nr. 1, S. 75–77. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep2000.1.2824>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

David A. Black: Law in Film. Resonance and Representation

Urbana, Chicago: University of Illinois Press, 194 S., ISBN 0-252-06765-7, S 17,95

Recht und Film: ein weites Feld. Einer der ersten Filme, Porters *The Great Train Robbery* von 1903, gehört bereits diesem Themenkomplex an und hat unzählige Nachfolger gefunden. Das vorliegende Buch wählt allerdings einen besonderen Blickwinkel. Es ist keine Genreuntersuchung etwa des Kriminalfilms oder auch nur des Kinos, das sich wie Capras *Mr. Smith goes to Washington* politisch-gesellschaftlich versteht. Zwar erwähnt Black kurz den *Court Room*-Film, ebenso den Fernsehfilm, aber all dies ist nicht sein eigentliches Thema. Black veröffentlicht vielmehr eine überwiegend linguistische Arbeit, in der er sich vor allem mit einer Theorie der Erzählung beschäftigt, die gleichermaßen für Film wie für das Recht – besser: die Justiz – gelte. Zu diesem Zweck legt er zunächst die Parameter für eine Bestimmung des Begriffs „Erzählung“ fest, allerdings unabhängig vom Film. Von der Annahme ausgehend, dass Recht und Film ähnliche Erzählstrukturen aufweisen, beschreibt Black Ähnlichkeiten und Unterschiede. Alsdann definiert Black Filme über Rechtsfragen als reflexiv, weil sie Erzählungen über einen zu erzählenden juristischen Gegenstand sind. In diese Diskussion bezieht er genrespezifische Überlegungen ein.

Im dritten Teil seines Buches kommentiert er verschiedene Aufsätze über die Beziehungen zwischen Recht und Film, insbesondere solche, die von Juristen über das Thema geschrieben worden sind. Außerdem würdigt er die Rolle des Detektivs und des Zeugen. Das Ende des Buches bilden Betrachtungen über die Natur

der Strafe sowie zu zwei Filmen, die auch in Deutschland gelaufen sind, aber in einem Fall nahezu ohne Resonanz (*Die Stille um Christine M.* von Marleen Gorris, 1982) und im anderen Falle ohne Berücksichtigung der hier angesprochenen rechtlichen Gesichtspunkte (*Die letzte Flucht* von Peter Weir, 1977).

Ein Seitenaspekt des Buches, die Beschäftigung von Juristen mit dem Doppeltthema Recht und Film, verdient an dieser Stelle mehr Beachtung, zumal in der deutschen Fachpublizistik solche Beiträge bisher – stets Irrtum vorbehalten – nicht zu sehen waren.

Angesichts heutiger interdisziplinärer Sichtweisen sollte es nahezu selbstverständlich sein, was der von Black zitierte (S.110ff.) Autor C. R. B. Dunlop fordert, nämlich juristische Phänomene auch – sofern angebracht – im Hinblick auf ihre literarischen „Ausuferungen“ zu sehen. Der Rezensent erinnert sich freilich noch lebhaft seiner Verblüffung, als er vor langen Jahren in einem französischen Lehrbuch des Arbeitsrechts mitten im trockenen juristischen Text einen nachdrücklichen Literaturhinweis auf Zola fand. Ähnlich argumentiert Marijane Camilleri (S.113ff.), wenn sie unter Bezug auf eine amerikanische Kurzgeschichte nun zwar nicht in eine rechtliche Subsumtion der Handlung der Kurzgeschichte eintritt, aber doch – hier unter feministischen Gesichtspunkten – den gesellschaftlichen Hintergrund der Geschichte als relevant für eine Erweiterung des Horizonts von Jurastudenten ansieht: das mag nun keine besondere Entdeckung sein, denn schließlich ist das Recht nur Reflektion unseres Lebens und alle Erscheinungen des Lebens einschließlich fiktiver Erfahrungen wie die Rezeption von Literatur fließen in unsere Anschauung vom Leben und damit auch in das Studium ein.

Ergiebiger scheint dagegen der Verweis auf einen Aufsatz von David S. Sokolow (S.124ff), in dem Sokolow über eine Vorführung des Films *Rashomon* von Akiro Kurosawa vor Jurastudenten berichtet, die konfrontiert waren mit den in diesem Film höchst differenziert aufgeworfenen Fragen nach der Wahrheit von Zeugenaussagen, die zur Frage nach der Wahrheit schlechthin werden. Sokolow berichtet nicht nur über seine Erfahrungen mit den Studenten, sondern auch über seinen eigenen Lehrprozess bei diesem Experiment.

Das Recht, das im Titel angesprochen wird, meint die anglo-amerikanische Rechtsprechung. Wenn also Black auch ausdrücklich davon Abstand nimmt, das Genre des Kriminalfilms oder *Court Room*-Films zu beschreiben, ist doch mit dieser Einschränkung, die mit dem Zivilrecht und dem Öffentlichen Recht die Rechtsgebiete ausschließt, die den Einzelnen wie die *Res publica* sehr viel mehr tangieren als das Strafrecht, die Perspektive des Textes benannt. Zuzugeben ist freilich, dass diese Rechtsgebiete im Kino kaum stattfinden. Die Feststellung mag zutreffen, dass Film und Justiz zwei der umfangreichsten und wichtigsten *narrative regimes* darstellen, wobei unklar ist, warum der Fernsehfilm davon ausgeschlossen ist. Das Buch ist lesenswert als Versuch einer Begriffsbestimmung einer Filmsprache eben unter diesem Gesichtspunkt einer Parallele mit der Justiz, der eine ähnliche Erzählperspektive zugemessen wird. Ergiebiger erscheinen dem Rezen-

senten freilich, wie oben gesagt, die Beispiele praktischer Arbeit von Juristen mit dem Film.

Ulrich von Thüna (Bonn)